



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. III. Ursachen weswegen, und Modus wie die Weser-Zoll-Sache bey dem Friedens-Convent zu treiben.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.
Octob.

N. III.

1647.
Octob.

Ursachen weßwegen, und Modus, wie die Weser-Zoll-Sache bey dem Convent zu treiben.

N. III.
Rationes &
Modus agen-
di die Weser-
Zoll-Sache.

1) Weil sie ihrer Natur und Eigenschafft nach vor Kayserliche Majestät und die Churfürsten gehdrig.

2) Wann die Sach extracollegialiter geführet wird, da nemlich die Herren Churfürsten sich nicht beyfammen finden, allerhand Inconvenientien verunsachet werden, angesehen die Acta weitläufftig und in vielen Voluminibus begriffen, deswegen dieselbe mit grosser Mühe und Verlust der Zeit, wie vor mehr geschehen, und Chur-Maynz in einem Schreiben an Kayserliche Majestät de dato Aichaffenburg den 24. Aug. 1625. angeführet, von einem Churfürsten zum andern geschicket werden müssen.

3) Vota gehen alsdann nicht einstimmig, und erzeigen, wie die Erfahrung bezeuget, unter den Herren Churfürsten selbst Discrepanz.

4) Kayserliche Majestät consuliren in Abwesen der Herren Churfürsten den Reichs-Hoff-Rath, folgen desselben Conclusis, contrariiren zum öfftern den Churfürsten.

5) Da hergegen die Herren Churfürsten, wie sie in ihren Mühlhausischen und Regenspurgischen Bedencken de Anno 1627. den 10. Novembr. und 630. den 2. Octobr. sich erklären, des Reichs-Hof-Raths Cenfur nicht unterwürffig seyn wollen, mit der Ao. 1629. den 1. Junii gethanen Erinnerung, daß, was auch fer:er in dieser Sach zu cognosciren, vor Kayserliche Majestät und die Herren Churfürsten conjunctim, aber nicht den Reichs-Hoff-Rath, gehdre.

6) Sollen nun Kayserliche Majestät neben dem Reichs-Hoff-Rath mit den Churfürsten länger streiten, so ist solches den Bremern eine erwünschte Occasion, und gereicht Ihre Hochgräfl. Gnaden zu unwiederbringlichem Schaden.

7) Hier kan man mit den Cronen und Hansee-Städten reden, und zwar Kayser und Churfürsten cum auctoritate den Bremern ihren Unfug remonstriren.

8) Sollte mans decliniren wollen, werden Bremenses die exteros mehr be-
reden, man fomentire unbillige Sachen und scheue das Licht.

9) Ihrer Hochgräfl. Gnaden Zustand würds auch nicht leiden, daß die Sach, es werde Fried oder nicht, länger solte protrahiret werden.

Ergo aut nunc, aut nunquam.

Salvo.

Modus agendi.

1) An Chur-Maynz, Trier und Eöln wird zu schreiben und schicken seyn, könn-
te an Bayern, Sachsen und Brandenburg auch nicht schaden, seynd aber zu weit.2) Alle seynd zu bitten, die weit entseßene per literas, ihre Gesandten bey der
Zoll-Sach zu instruiren.3) Absonderlich, daß Chur-Maynz die Sache an die andere Herren Churfür-
sten, auch Kayserliche Majestät, gelangen lasse und ernstlich recommendire, in spe-
cie

1647. die sich auf die, durch den Oldenburgischen Abgeordneten gethane mündliche Parti- 1647.
 Octob. cular-Reмонstration in solchem Schreiben beziehe. Octob.

4) Die ingredientia zur Chur-Maynsischen Instruktion, wird der Abgesandte müssen an Hand geben, und wann Chur Mayns seine Gedancken den andern communicirt, werden dieselbe verhoffentlich dergleichen Instruktion auch zu ertheilen, um so viel weniger weigern.

5) Selbige Ingredientia der Instruktionen werden in deme bestehen, 1) Das die Legati Electorales mit Zuthun der Kayserlichen Plenipotentiarier der Sachen, wo möglich, abhelffen. 2) Wenn ja noch eine Commission (wie die Herren Churfürsten doch das Gegentheil, und daß es überflüssig, darvor gehalten) nöthig, daß die Commissarii aus den anwesenden Kayserlichen und Churfürstlichen Plenipotentiarieris und Abgesandten genommen und befehlicht, die Commissio auch schleunig fortgestellt. 3) Auch allein auf den Jurisdiction-Streit, an dem Ort, da der Zoll aufgerichtet worden, und der Bremer angestellte Wiederrechtliche hochverbotene Imposten gerichtet. 4) Der Graff zu Oldenburg in possessione telonii manutentiret und der Bremer turbationes, pendente Commissione, abgeschaffet werden. 5) Mit der Cronen auch Staaten Generalen Plenipotentiarieris sollten die Kayserliche und Churfürstliche Abgesandte, soferne nöthig, per Mediatorens reden, denselben der Bremer Unfug und daß die Cronen sich in diese Sach zu misciren keine Ursach hätten, wohl remonstriren. 6) Der Stadt Bremen und dero Adhærenten, absonderlich der Hansee-Städte Deputirte möchten die Churfürstliche Herren Legati vorbescheiden, und gleichergestalt, was sie im Reich vor ein böß Exempel geben, ernstlich vorhalten; Darauf 7) die Executio einem benachbahrten Fürsten, etwa den Herzogen zu Braunschweig, demandiret werden.

6) Ein Schreiben wird an Kayserliche Majestät aufzusetzen, mit den Kayserlichen Legatis zu communiciren, und obige Petita finaliter zu inseriren seyn.

7) Bey Chur-Mayns muß der Aufsatz facti speciei vorgelegt, mit den Actis originalibus conferirt, und darüber ein Attestatum Conformitatis gebeten, alsdann je eher je lieber Teutsch und Lateinisch zu der gangen Welt Censur publiciret.

8) Unterdessen, da man zu Erlangung obigen allen bemühet, nicht gesehret werden, bey der Cronen und Staaten Generalen Plenipotentiarieris Unterbauung zu thun, damit sie den Bremern, die jeso auführlich und vigilant gemacher, nicht zu viel verhängen, so sie nechtkünftig um Reputation willen, so leicht nicht retractiren könnten.

9) Zu dem End müssen ihnen kurze Memorialia gegeben werden.

10) Kein besser Memorial wird aber meines Ermessens können gemacher werden, als wann Summaria facti species, wie sie im Haag übergeben, und der Bremer darauf gegebene Antwort, mit kurzen replicirenden Notis zusammen geschrieiben, oder gedrucket, auch Latine um der Franzosen und Mediatorens willen vertiret würde. Da ist materia, daß man der Bremer Land-Lügen und schändliche Elutiones ihres höchsten Ober-Hauptes kan entdecken und der Welt vor Augen stellen.

11) Bey den Kayserlichen Abgesandten muß gleichergestalt nichts versäumt, und die scheinbare Rationes status, so den Kayserlichen Hoff zu wiedrigen Gedancken gebracht haben mögen, eximiret, und denselben alle Scrupuli benommen werden.